

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 23.02.1817 publ. 27.02.1817

gung eines Proclamationscheins oder Zeugnisses von der Obrigkeit der auswärtigen Heimath des Fremden darüber, daß derselben kein Hinderniß der zu schließenden Ehe bekannt sey, nicht erforderlich ist, dennoch ein solcher Fremder, wenn er als hiesiger Unterthan aufgenommen seyn, oder sich in hiesigem Lande wohnhaft niederlassen will, die nach der Verordnung vom 22. März 1780. erforderlichen Legitimationen bei dem Amte oder Magistrat des Orts, wo er sich niederzulassen gewillet ist, gebührend beizubringen, und in so ferne dies nicht geschieht, unfehlbar zu gewärtigen habe, daß ihm und seiner Familie der längere Aufenthalt in hiesigem Lande nicht werde gestattet werden.

13) Regierungs-Bekanntmachung
vom 23. Febr. publ. 27. ej. 1817.

Seine Herzogliche Durchlaucht ^{Ausbesserung} haben in Erwägung des schlechten Zustandes ^{sämmtlicher} des Straßenpflasters der Stadt Oldenburg ^{Strassen in der} Stadt Oldenburg, nach einem ^{allgemei-} und in Betracht der mannigfaltigen Nach- ^{nen Plan, und} theile, welche aus der bisherigen Einrich- ^{Errichtung ei-} tung der nach Pfändern beschafften Repara- ^{ner allgemei-} tion desselben erwachsen sind, mittelst Höch- ^{nen Straßen-} sten Rescripts d. d. 31. Jan. d. J., auf den ^{casse.} Vorschlag der Regierung, die Ausbesserung ^{sämmtlicher} Straßen der Stadt Oldenburg

nach einem zu entwerfenden allgemeinen Plan, und, nach dem Beispiel mehrerer anderer Städte, die Errichtung einer allgemeinen Straßencasse nach folgenden Bestimmungen, welche hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht werden, zu genehmigen geruhet.

§. 1. Die bisherige Gewohnheit, wonach ein jeder Haus- oder Grund-Eigenthümer sein Pfand am Straßenpflaster selbst repariren lassen und unterhalten muß, ist in der Stadt Oldenburg gänzlich aufgehoben.

§. 2. Dagegen ist jeder Haus- oder Grund-Eigenthümer in der Stadt Oldenburg schuldig, nach Verhältniß des Flächenraums, den er bisher zu unterhalten schuldig war, zu einer allgemeinen Straßencasse zu contribuiren.

§. 3. Bei dieser Verbindlichkeit findet keine Exemption statt, und sind sowohl die herrschaftlichen und geistlichen, als auch die freien Häuser und Gründe zu contribuiren schuldig. So wie nun von der gnädigsten Herrschaft für ihre in der Stadt belegenen Gründe nachbargleich zu den Pflasterungskosten beigetragen wird, so ist auch selbstredend das Pflaster, für welches sie beiträgt, auf Kosten der Straßen-Casse zu unterhalten. Da wo kein Anwohner oder kein angrens

grenzender Grund zum Unterhalt verbunden ist, tritt das aerarium der Stadt ein.

§. 4. Zu diesem Behuf wird der Flächenraum, den jeder zu unterhalten schuldig war, vermessen, und ein vollständiges Register darüber errichtet.

§. 5. Um die Berechnung zu vereinfachen, werden Classen errichtet, die von 5 zu 5 □ Fuß steigen, so daß der geringste Flächenraum die erste Classe ausmacht, 5 □ Fuß mehr die zweite u. s. w.

§. 6. Die Casse hat keinen Fonds, damit die Verwaltungskosten nicht die Ausgaben vermehren, sondern die Beiträge werden jährlich oder halbjährlich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, auf ähnliche Art wie die Brandcassen-Beiträge, ausgeschrieben, und für jede Classe der einfache Beitrag bestimmt, welcher nach einem arithmetischen Verhältnisse für die zweite und jede der folgenden Classen um 2 Grote steigt.

§. 7. Dem Stadt-Cämmerer liegt die Erhebung der Beiträge gegen 2 prC. Hebungsgebühren ob; sie werden in einem Monat zugleich mit den ordentlichen Abgaben ausgeschrieben und erhoben.

§. 8. So wie der Regierung mit Zuziehung des Inspectors der höhern Polizei die Ober-Aufsicht auf das Ganze zusteht,

so hat der Magistrat die besondere Direction der Straßencasse und mit Zuziehung eines Ingenieurs die Leitung der Ausführung, zu welchem Ende der Magistrat zwei seiner Mitglieder zur speciellen Aufsicht auf das laufende Geschäft und zur Führung der Rechnung zu committiren hat. Außerdem muß in jeder Straße ein Bürger als Straßenaufseher bestellt werden, dessen Pflicht es ist, darauf zu sehen, daß das Pflaster der Straße immer in gutem Stande sey, und der bei vorzunehmenden Arbeiten die specielle Aufsicht an Ort und Stelle führt.

§. 9. Der Anfang der Straßen-Casse ist auf den 1. Jan. 1817. festgesetzt, so daß keine früher beschaffte Reparatur daraus vergütet wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen Theils der Achternstraße, welcher im Jahre 1814. und desjenigen Theils der Curwickstraße, der neuen Wallstraße und des Halbzirkels vor dem Haarenthore, der in den Jahren 1807. und 1808. ganz neu gepflastert ist. Die Anwohner derselben sollen einen verhältnißmäßigen Theil ihrer Kosten, bei deren Berechnung die Voraussetzung einer 15jährigen Dauer des Straßenpflasters zum Grunde gelegt werden wird, successive aus der Straßencasse vergütet erhalten.

§. 10. In jedem Jahre werden eine

oder mehrere Straßen nach einem bestimmten, von einem dazu beauftragten Ingenieur zu entwerfenden allgemeinen Plan ausgebessert oder umgelegt, und zwar so, daß diese Arbeit selbst immer zwischen dem 1. May und dem 1. October jedes Jahrs vollendet werden kann.

§. 11. Die Häuser vor dem Stauthore werden mit zur Straßen-Casse gezogen, und das Pflaster bis zum Löschplatz jenseits der Mühle aus derselben resp. gelegt und unterhalten.

§. 12. Außerordentliche, aber etwa durch den neuen Straßenbau nöthig werdende Ausgaben, z. B. Umlegung von Haustreppen, Aenderung des Eingangs der Hofplätze und Häusingen, werden nicht aus der Straßen-casse bestritten, sondern müssen von jedem Hauseigenthümer selbst getragen werden, so wie auch solche Beschädigungen, die der Eigenthümer z. B. bei neuen Hausbauten durch das Aufbrechen des Pflasters verursacht.

§. 13. Die Kosten der Vermessung und Chartirung der Straßen trägt die Straßen-Casse.

§. 14. Am Schlusse jedes Jahrs wird vom Magistrat eine kurze Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Straßen-Casse

